

FAQ

des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse für die Pflege (Stand: 24.01.2023)

B2-Sprachzertifikate & Fachsprachenprüfung

- **Ab wann kann/muss perspektivisch mit einer Fachsprachenprüfung gerechnet werden?**

Die Gesundheitsministerkonferenz hat sich 2019 für eine Fachsprachenprüfung auch in der Pflege ausgesprochen, die konkrete Umsetzung liegt aber bei den Bundesländern. Das Regierungspräsidium kann noch keine Aussage treffen, bis wann die Umsetzung in Baden-Württemberg erfolgt. Es steht diesbezüglich in Kontakt mit dem Sozialministerium. Ein Konzept liegt seines Wissens noch nicht vor.

- **Müssen Pflegefachkräfte aus der EU ebenfalls ein Sprachniveau B2 nachweisen? Was müssen Pflegefachkräfte aus der EU erfüllen, um in Baden-Württemberg anerkannt zu werden?**

Pflegefachkräfte aus der EU müssen selbstverständlich auch das Sprachniveau B2 nachweisen (Ausnahme Österreich), da es ja gesetzlich geregelt ist, dass für die Urkundenerteilung die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen müssen.

- **Welche B2-Sprachzertifikate werden anerkannt?**

Wegen der hohen Fälschungsquoten werden vom Regierungspräsidium Stuttgart nur Original-Zertifikate von Sprachinstituten mit ALTE-Zertifizierung (z. B. Goethe-Institut, TELC, ÖSD) anerkannt. Diese dürfen ab dem 01.01.2023 nicht älter als drei Jahre sein.

- **Wie ist das Verfahren beim vorherigen Einreichen eines gefälschten B2-Zertifikats?**

Liegt der dringliche Verdacht vor, dass ein gefälschtes B2-Zertifikat eingereicht wurde, bringt das Regierungspräsidium dies zur Anzeige bei der Polizeibehörde. Diese Anzeigen werden auch verfolgt. So lange ruht das Verfahren. Die Einreichung eines gefälschten B2-Zertifikats führt nicht automatisch zu der Bejahung einer beruflichen Unzuverlässigkeit, die eine Anerkennung unmöglich machen würde. Die Antragstellenden müssen dem Regierungspräsidium für eine Anerkennung auf jeden Fall ein richtiges B2-Zertifikat nachweisen.

- **Können Kurskosten für den Spracherwerb durch einen Bildungsgutschein vom Jobcenter gefördert werden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?**

Dies kann das Regierungspräsidium leider nicht beantworten. Dazu sind die Berater der Agentur für Arbeit die richtigen Ansprechpartner.

- **Unter welchen Voraussetzungen/Bedingungen werden die Kosten für den Sprachkurs refinanziert?**

Dies kann das Regierungspräsidium leider nicht beantworten. Dazu sind die Berater der Agentur für Arbeit die richtigen Ansprechpartner.

Fiktionsbescheinigung & Arbeitserlaubnis

- **Ist es möglich, für die gesamte Zeit der Anerkennung eine Aufenthaltsbescheinigung (Fiktionsbescheinigung) und eine Arbeitserlaubnis zu bekommen? Weshalb werden Fiktions- und Arbeitserlaubnisse lediglich für 3 - 4 Monate ausgestellt?**

Diese Fragen kann das Regierungspräsidium nicht beantworten. Für die Ausstellung von Aufenthaltsbescheinigungen und Fiktionsbescheinigungen sind die Ausländerämter zuständig.

- **Sobald eine Berufsurkunde vorliegt, muss erneut die Fiktionsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, aufgrund der Beschränkung der Arbeitserlaubnis auf "Pflegehelferin/Pflegehelfer". Weshalb muss erneut der Antrag geprüft werden und wird nicht automatisch angepasst?**

Auch diese Frage fällt nicht in die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums.

Anpassungslehrgang & Kenntnisprüfung

- **Gibt es Drittstaaten, für die eine Gleichwertigkeit der Ausbildung direkt (automatisch) festgestellt wird? Wenn ja, welche?**

Dies ist so gut wie nie der Fall. Die Ausbildungen, das Gesundheitssystem und das Berufsbild sowie die Vorbehaltsaufgaben in Drittstaaten (also Staaten außerhalb der EU und des EWR-Wirtschaftsraums) unterscheiden sich zum Teil sehr. Es ist daher immer ein Ausgleich der Unterschiede durch einen Anpassungslehrgang oder alternativ eine Kenntnisprüfung erforderlich.

- **Kann das Regierungspräsidium (durch den Defizitbescheid) den Vorgang, ob ein Anpassungslehrgang oder eine Kenntnisprüfung absolviert werden muss, vorgeben?**

Nein, das kann das Regierungspräsidium nicht. Die Antragstellenden haben die freie Wahl.

- **Kann zwischen einem Anpassungslehrgang und der Kenntnisprüfung und umgekehrt gewechselt werden?**

Es kann von einem Anpassungslehrgang zur Kenntnisprüfung gewechselt werden. Eine antragstellende Person, die sich für die Kenntnisprüfung entschieden hat, kann sich vor der Teilnahme an der Kenntnisprüfung noch umentscheiden. Es ist jedoch nicht möglich, wenn man eine Kenntnisprüfung nicht bestanden hat, auf den Anpassungslehrgang zu wechseln.

- **Wie wird bei Nichtbestehen des Anpassungslehrgangs oder der Kenntnisprüfung verfahren? Können diese wiederholt werden?**

Wird ein Anpassungslehrgang nicht bestanden, kann dieser verlängert werden. Dies ist dem Regierungspräsidium Stuttgart mitzuteilen. Wird auch die Verlängerung nicht bestanden, dann muss der Anpassungslehrgang nochmals in voller Länge wiederholt werden. Die Kenntnisprüfung kann einmal wiederholt werden.

- **Wie lange ist ein Defizitbescheid gültig? Bis wann muss eine Kenntnisprüfung erfolgt sein?**

Grundsätzlich verliert ein Defizitbescheid (Feststellungsbescheid) seine Gültigkeit nicht. Zu beachten ist aber, dass ab dem 01.01.2025 nur noch eine Anerkennung nach dem Pflegeberufegesetz

möglich ist. Anpassungsmaßnahmen nach dem Krankenpflegegesetz oder auch dem Altenpflegegesetz müssen deshalb bis zum 31.12.2024 abgeschlossen sein.

- **Können für Ausbildungen, für die im Heimatland verpflichtend Fachpraktika/Einsatzzeiten vorgegeben sind, die Praxiszeiten in Deutschland nachgeholt werden?**

Nein. Setzt der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung im Ausbildungsland zwingend ein Fachpraktikum u. ä. voraus (wie z. B. in Bosnien) und ist dieses nicht absolviert, ist die Ausbildung nicht abgeschlossen. Nur im Ausbildungsland abgeschlossene Ausbildungen können anerkannt werden.

- **In welchen Arbeitsgebieten einer Klinik kann im Rahmen des Anpassungslehrgangs der Praxiseinsatz für den Bereich der ambulanten Pflege absolviert werden?**

In einer Klinik kann im Rahmen des Anpassungslehrgangs der Praxiseinsatz für den Bereich der ambulanten Pflege in der Notfallaufnahme oder in einer Tagesklinik erfolgen.

- **Können praktische Einsätze während des Anpassungslehrgangs verkürzt werden?**

Im Defizitbescheid wird ausgewiesen, in welchen Fachbereichen wie viele Monate absolviert werden müssen, um Unterschiede in der Ausbildung auszugleichen. Sofern in einem Einzelfall offensichtlich ist, dass die zu erwerbenden fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse in einem Fachbereich schon vorhanden sind, kann mit dem Regierungspräsidium über eine Verkürzung der Einsatzzeit in dem Fachbereich gesprochen werden.

- **Wie sind im Anpassungslehrgang (theoretische) Unterweisungen während der praktischen Arbeit formal korrekt zu dokumentieren?**

Dazu gibt es keine rechtlichen Vorgaben. Das Regierungspräsidium übersendet jedoch mit dem Feststellungsbescheid einen Vordruck, der für die Dokumentation der Durchführung der praktischen Anweisung genutzt und dem Regierungspräsidium mit Abschluss des Anpassungslehrganges übersandt werden sollte.

- **Gibt es Vorgaben oder Empfehlungen für das Abschlussgespräch nach einem Anpassungslehrgang?**

Derzeit gibt es keine Vorgaben. Dies wird vom Anbieter des Anpassungslehrgangs festgelegt. Das Regierungspräsidium empfiehlt jedoch eine praktische und eine mündliche Prüfung einer oder mehrerer gängiger Pflegesituationen.

- **Wie viele Nachtdienste müssen im Rahmen des Anpassungslehrgangs absolviert werden, um eine Anerkennung zu erhalten?**

Dazu gibt es keine Vorgaben.

- **Kann der Theorie- und Praxisunterricht im Anpassungslehrgang ab dem 01.01.2024 auch durch eine GKP-Schule erfolgen?**

Bei Anpassungslehrgängen, die in Zukunft auf Grundlage des Pflegeberufgesetzes erfolgen, muss der theoretische und praktische Unterricht an staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Pflegeschulen nach § 9 Pflegeberufgesetz erteilt werden (§ 46 Abs. 2 PflAPrV i.V.m. § 6 Abs. 2 PflBG).

- **Ist es möglich, den Anpassungslehrgang in Teilzeit in Ergänzung mit einem Sprachkurs zu absolvieren?**

Dies ist möglich und wird am besten mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt. Die Dauer des Anpassungslehrgangs verlängert sich entsprechend.

- **Muss vor Ablegen einer Kenntnisprüfung zwingend eine Vorbereitungsmaßnahme mit praktischem und theoretischem Unterricht absolviert werden?**

Nein. Dies wird von den Anbietern der Prüfung jedoch regelmäßig zur Voraussetzung gemacht. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Bestehens ohne Vorbereitung sehr gering und die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

Führungszeugnis

- **Muss das Führungszeugnis zwingend aus dem Herkunftsland stammen oder ist eines aus Deutschland ebenso ausreichend?**

Das Regierungspräsidium benötigt sowohl ein Führungszeugnis aus dem Herkunftsland als auch eines aus Deutschland (Belegart OB).

- **Wie alt darf das Führungszeugnis sein?**

Sowohl das Führungszeugnis aus dem Herkunftsland als auch das Führungszeugnis aus Deutschland (Belegart OB) dürfen maximal drei Monate alt sein.

- **Muss das Führungszeugnis aus dem Herkunftsland zwingend in die deutsche Sprache übersetzt sein?**

Ja, neben dem Original muss zwingend auch eine beglaubigte Übersetzung des Führungszeugnisses in die deutsche Sprache eingereicht werden. Einzige Ausnahme: In englischer Sprache abgefasste Führungszeugnisse können vom Regierungspräsidium akzeptiert werden.

- **Wie kann vorgegangen werden, wenn ein Führungszeugnis aus dem Herkunftsland nicht einholbar ist, z. B. wegen politischer Verfolgung oder wegen Kriegshandlungen?**

Ist ein Führungszeugnis aus dem Herkunftsland z. B. wegen politischer Verfolgung oder wegen Kriegshandlungen nicht einholbar, ist dies detailliert gegenüber dem Regierungspräsidium darzulegen. Dieses entscheidet im Einzelfall, ob es auf das Führungszeugnis aus dem Ausland verzichtet – in diesem Fall braucht es aber zumindest eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers, dass keine Straftaten im Heimatland vorliegen.

- **Was ist bei langen Wartezeiten auf das Führungszeugnis des Heimatlandes?**

In manchen Ländern, wie auf den Philippinen, gibt es lange Wartezeiten für die Ausstellung schriftlich beantragter Führungszeugnisse. Dies befreit nicht von der Vorlagepflicht. Es ist sinnvoll, dass dies von Anfang an mitbedacht wird. So kann das Führungszeugnis z. B. bereits bei der Ausreise nach Deutschland beantragt werden oder die Antragstellung erfolgt durch Angehörige vor Ort.

Auswirkungen der generalistischen Pflegeausbildung

- **Wird es eine Umstellung der Anerkennung für die generalistische Pflegeausbildung geben?**

Ja, das Regierungspräsidium Stuttgart muss ab dem 01.01.2025 die Anerkennung ausländischer Pflegefachkraftausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) durchführen. Das Regierungspräsidium entwickelt hierfür gerade ein Konzept. Hauptschwerpunkt wird dabei sein, dass das Regierungspräsidium nicht mehr Stundenvergleiche anstellen kann, da die generalistische Pflegeausbildung in Deutschland kompetenzbasiert ausgestaltet ist. Bei den Anerkennungslehrgängen gibt es zudem die wichtige Neuerung, dass nach heutigem Gesetzesstand der theoretische und praktische Unterricht nur an staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Pflegeschulen nach § 9 Pflegeberufegesetz erteilt werden kann (§ 46 Abs. 2 PflAPrV i.V.m. § 6 Abs. 2 PflBG).

- **Ist perspektivisch eine Teilanerkennung z. B. nur für Reha-Kliniken, Psychiatrie etc. geplant?**

Nein, das ist nicht geplant und gesetzlich nicht erlaubt, da die Urkunde zum Pflegefachmann und zur Pflegefachfrau nicht auf ein bestimmtes Gebiet einzuschränken ist.

Anträge aus anderen Bundesländern

- **Müssen Antragstellende für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse entweder in Baden-Württemberg wohnen oder muss alternativ ein Arbeitsvertrag oder eine Absichtserklärung vom Arbeitgeber vorliegen?**

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist für die Antragstellenden zuständig, die einen Arbeitsplatz in Baden-Württemberg nachweisen können.

- **Wenn die Anerkennung durch ein anderes Bundesland vorliegt, gilt diese Anerkennung dann auch in Baden-Württemberg?**

Hier muss zwischen der Anerkennung des Feststellungsbescheids (Defizitbescheid) und der Ausstellung der Berufsurkunde entschieden werden. Beim Feststellungsbescheid gilt das föderale Prinzip: Das Regierungspräsidium Stuttgart ist nicht an die Entscheidungen der Behörde eines anderen Bundeslands gebunden. Aber in den allermeisten Fällen übernimmt das Regierungspräsidium Stuttgart die Feststellungsbescheide aus den anderen Bundesländern. Wurde hingegen eine Erlaubnisurkunde in einem Bundesland ausgestellt, so gilt diese für die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Eine erneute Anerkennung in einem anderen Bundesland ist nicht erforderlich.

Pädiatrische Berufsabschlüsse

- **Wird die Anerkennung pädiatrischer Berufsabschlüsse zukünftig möglich sein?**

Das Pflegeberufegesetz ermöglicht mindestens bis 2025 einen Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, so dass grundsätzlich eine Anerkennung pädiatrischer Berufsabschlüsse möglich ist. Das Regierungspräsidium Stuttgart klärt den Anerkennungsprozess aktuell mit dem Sozialministerium.

- **Müssen für die Anerkennung in der Kinderkrankenpflege die Schulen, die die Kenntnisprüfung abnehmen, zwingend Kinderkrankenpflegeschulen sein, oder kann hierfür auch auf Berufsfachschulen zurückgegriffen werden?**

Die Kenntnisprüfung entspricht der staatlichen Abschlussprüfung. Diese ist für Auszubildende in der Kinderkrankenpflege (KiK) in den §§ 16 - 18 KrPflAPrV geregelt. Hier wird auf die §§ 13 - 15 KrPflAPrV (Prüfung der Krankenpflegefachkräfte) verwiesen. Bei der Auswahl der Aufgaben ist die Differenzierungsphase in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege angemessen zu berücksichtigen, somit geht das Regierungspräsidium Stuttgart davon aus, dass diese auch in Berufsfachschulen abgelegt werden kann.

Für die neuen Regelungen im Pflegeberufegesetz müsste nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart ähnliches gelten, es sei denn, es wird entschieden, nur noch eine Anerkennung als Pflegefachfrau/Pflegefachmann zuzulassen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 PflAPrV i.V.m. § 58 Abs. 1 PflBG muss die Kenntnisprüfung der KIKs die Kompetenzbereiche I-V der Anlage 3 beinhalten. Bei den Rahmenbedingungen und der Prüfungskommission wird hier nicht unterschieden. Daher geht das Regierungspräsidium Stuttgart davon aus, dass die Kenntnisprüfung der KIKs an allen Berufsfachschulen abgelegt werden kann und die Kenntnisprüfung sich lediglich inhaltlich aufgrund der anderen Kompetenzbereiche unterscheidet.

Ukrainische Antragstellende und „Mischausbildungen“

- **Wird es möglich sein, ukrainische Berufsabschlüsse zügiger anzuerkennen?**

Das Regierungspräsidium Stuttgart behandelt ukrainische Antragstellende, die nach dem 23.02.2022 eingereist sind, wie Antragstellende im beschleunigten Fachkräfteverfahren. Ansonsten muss das Regierungspräsidium aber die Ausbildungen genauso prüfen, wie von allen anderen Antragstellenden auch.

- **Vielen Bewerbenden wird es nicht möglich sein, eine Stunden-/Fächerübersicht aus der Ukraine zu besorgen, da viele Schulen und Archive zerstört wurden. Ist hierfür eine Alternative angedacht?**

Solche Einzelfälle können mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgesprochen werden.

- **Sind Mischausbildungen mit hohen Schnittmengen zur Pflege anerkennungsfähig?**

Bei Ausbildungen, die Elemente der Pflege mit weiteren Ausbildungsinhalten gemeinsam vermitteln, prüft das Regierungspräsidium, wo der Schwerpunkt der Ausbildung liegt.

Die ukrainische „Feldscher“-Ausbildung ist trotz erheblicher Unterschiede grundsätzlich anerkennungsfähig, wenn der Schwerpunkt der Ausbildung in der Pflege lag.

Anerkennung ausländischer Ausbildungen als ATA-/OTA-Ausbildung

- **Gibt es bereits ein staatliches Anerkennungsverfahren für die Anerkennung als Anästhesietechnische(r) oder Operationstechnischer Assistent(in)?**

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Zuständigkeit für die ATA-/OTA-Ausbildungen neu bekommen und befindet sich noch in der Entwicklungsphase. Es gibt zwischenzeitlich erste Entwürfe für Defizitbescheide – interessierte Kliniken können sich für die pilothafte Erprobung melden.

- **Muss für die Anerkennung von ATA eine ATA-Schule vor Ort sein oder kann das Anerkennungsverfahren auch an einer Klinik mit Anästhesieabteilung/Intensivpflege erfolgen?**

Die Anerkennung im praktischen Bereich kann an einer Klinik mit Anästhesieabteilung/Intensivpflege absolviert werden. Der theoretische Bereich ist an einer ATA Schule zu absolvieren

Nachweis der Sprachkompetenz ausländischer Pflegekräfte bei einer inländischen Pflegeausbildung

- **Muss nach Beendigung einer Pflegeausbildung erneut ein B2-Sprachzertifikat vorgelegt werden?**

Das Pflegeberufegesetz (PflBG) setzt für den Zugang zur Ausbildung sowie für die Erteilung der Erlaubnis „die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache“ voraus, vgl. §§ 2 Nr.4, 11 Abs. 2 PflBG. Man geht davon aus, dass sich die Deutschkenntnisse während der Ausbildung regelmäßig erweitern und vertiefen. Aus diesem Grund können die für den Zugang zur Ausbildung zu fordernden Deutschkenntnisse auf einem niedrigeren Niveau angesetzt werden als die für die Erteilung der Erlaubnis zu fordernden Deutschkenntnisse. Spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich. Diese werden grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nachgewiesen.